

Anl. 4/1 GuK-LFV

GuK-LFV - Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Spezifische Lernfelder der Ausbildung für Führungsaufgaben

LERNFELD IV	Kompetenzen	Stunden	Leistungs- feststellung
Führen und Leiten (personenbezogen)			
Dieses Lernfeld soll den Auszubildenden den großen Bereich des Personalmanagements erschließen. Es sollen Fragen und Probleme aufgegriffen und bearbeitet werden, die für die gegenwärtige und zukünftige Berufssituation von Bedeutung sind. Die Auszubildenden sollen befähigt werden, sich selbst zu managen und Teams und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu führen. Schwerpunkte des Lernfeldes: Führungsmodelle, Motivationstheorien, Teamentwicklung, Personalmanagement (Bedarf, Auswahl, Einsatz, Entwicklung, Controlling, Rechtsgrundlagen)..	– Führungsaufgaben unter Nutzung der Stärken und Schwächen des eigenen Führungsverhaltens im Hinblick auf die Gesamtzielsetzung der jeweiligen Einrichtung im eigenen Bereich wahrnehmen; – Teamentwicklung und Personalmanagement für den zuständigen Bereich sicherstellen; – ausgehend von der Berufspraxis multidisziplinäre und berufsübergreifende Ansätze zur Lösung von Gesundheitsproblemen und zur Lösung der Schnittstellenproblematik für den/die jeweiligen/jeweilige Patienten/Patientin bzw. Klienten/Klientin treffen (Case Management); – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen instruieren, fördern und beurteilen; – Prioritäten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen festlegen; – Ausbildungskonzepte umsetzen; – Teams beraten und begleiten; – strategische Führungsaufgaben unter Reflexion der Stärken und Schwächen des eigenen Führungsverhaltens im Hinblick auf die Gesamtzielsetzung der jeweiligen Einrichtung auftragsorientiert wahrnehmen; – im Rahmen des Personalmanagements bedarfs- und zukunftsorientierte Konzepte entwickeln und umsetzen.	150	Kommissionelle Prüfung

In Kraft seit 22.12.2018 bis 30.09.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at